

Renate Maltry

Reform des Kindschaftsrechts: Gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung?^{2*}

I.

Die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall, so wie es der vorgelegte Entwurf¹ vorsieht, kann ich auf Grund meiner Erfahrungen als Rechtsanwältin und Beraterin im Verein TuSch Trennung und Scheidung Frauen für Frauen e.V. in München nicht befürworten. Diese Auffassung wird auch von sehr vielen Verbänden, die täglich mit Scheidungswilligen zu tun haben, und darunter sind nicht nur Frauenverbände, vertreten, z.B. Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband, DAJEB Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend und Eheberatung, Verband alleinerziehender Mütter und Väter VAMV.

Es steht außer Frage, daß die gemeinsame elterliche Sorge, sofern sie von Eltern gemeinsam gewollt und bewußt durchgeführt wird, in vielen, aber nicht in allen Fällen für Eltern und deren Kinder einen neuen positiven Weg von Elternschaft aufweist. Wenn Eltern die Verantwortung gemeinsam für ihre Kinder übernehmen möchten, ist dies zu begrüßen und ihr Vorhaben zu unterstützen. Die gemeinsame Sorge als Regelfall vernachlässigt hingegen geradezu in unverantwortlicher Weise unsere derzeitige gesellschaftliche Realität, die Bedürfnisse der Eltern und die Belange der Kinder.

Im vorliegenden Referentenentwurf¹ wird die Ausnahme zur Regel und die Regel zur Ausnahme erklärt. Ein Gesetz soll aber die gesellschaftliche und ökonomische Realität, die immer noch geprägt ist von einer Ungleichheit der Geschlechter und damit verbundener geschlechtsspezifischer Rollenverteilung, regeln. Es soll nicht einer vermeintlichen Entwicklung vorgreifen.

II.

Die derzeitige Diskussion um das gemeinsame Sorgerecht hat oft wenig mit dem Kindeswohl zu tun, vielmehr spiegelt sie bedauerlicherweise häufig den Geschlechterkampf in einer patriarchalisch geprägten Gesellschaft. Dies zeigt auch ein Blick in die Geschichte.

Bis 1959 hatte der Vater während der Ehe die elterliche Gewalt über die Kinder. Erst vor 37 Jahren verschaffte ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes den Müttern ehelicher Kinder die gleichberechtigte

Stellung hinsichtlich des Sorgerechtes. Mit der Verfassungsgerichtsentscheidung aus dem Jahre 1982, die das freiwillige gemeinsame Sorgerecht ermöglichte, eröffnete sich die Möglichkeit, neueren gesellschaftlichen Entwicklungen, in denen sich auch manche Väter stärker an der Erziehung und Betreuung beteiligten, Rechnung zu tragen.

In den Fällen, in denen heute die gemeinsame elterliche Sorge praktiziert wird, geschieht dies aus einer gemeinsam getroffenen freiwilligen Entscheidung. Hingegen bedeutet die Einführung als Regelfall zunächst einen Zwang zu gemeinsamer elterlicher Sorge und somit einen geschichtlichen Rückschritt zu alten Vaterrechtsprinzipien. Für Frauen würde ein aufgezwungenes gemeinsames Sorgerecht bedeuten, daß sie bisher in der Ehe gelebte Abhängigkeiten und Strukturen, aus denen sie sich eigentlich lösen wollten, dauerhaft erleben müssen.

De facto sähe dies für Frauen dann so aus:

Zwar haben sie in den meisten Fällen die tägliche Last und Sorge mit den Kindern zu tragen, bei entscheidenden Regelungspunkten müssen sie aber die Zustimmung des anderen Elternteils erbitten. Wenn sie dies nicht möchten, bleibt ihnen lediglich die Ausübung des Antragsrechtes gem. § 1671 BGB des Referentenentwurfes.

Dies kommt der Manifestierung patriarchalischer Strukturen gleich. Eine gleichberechtigte Elternverantwortung kann aber nur dann erfolgen, wenn sie nicht geprägt ist von Machtgefüge und Abhängigkeiten.

III.

Mit der grundsätzlichen Möglichkeit der Einräumung der gemeinsamen elterlichen Sorge 1982 war die Vorstellung verbunden, die Väter mehr in elterliche Pflicht und Verantwortung einzubinden. Dies, so hatte man erwartet, sollte auch in die Ehezeit hineinwirken. Gesellschaftliche Gegebenheit ist aber, daß trotz der Wunschvorstellung der neuen Väterlichkeit die alten Rollenbilder vorherrschen.

Hauptlast der Versorgung der Kinder tragen selbst bei Berufstätigkeit der Frauen sie selbst. Beinahe 60 Prozent der Frauen sind bis zum Schulalter der Kinder nicht erwerbstätig und führen eine klassische Hausfrauenehe. Der überwiegende Rest der Frauen arbeitet Teilzeit.² Väter sind fast ausschließlich, so nach Untersuchungen der letzten Jahre, bestenfalls

* Beitrag als Sachverständige bei der öffentlichen Anhörung der SPD-Fraktion im Bayrischen Landtag am 22.1.1996

1 Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz-KindRE), Stand: 24.7.1995 (abgedruckt als Anhang 1).

2 Statistisches Jahrbuch 1995.

Feierabend-, Wochenendväter.³ Nach statistischen Daten erklären 56 Prozent der Väter, keine Zeit für ihre Kinder zu haben, und nur jeder vierte Vater spielt in seiner Freizeit überhaupt mit seinen Kindern.⁴

Selbst die angeblich neuen Väter verhalten sich nach Untersuchungen nicht anders. Sie sind zwar bei der Geburt dabei. Sie reden von Prioritäten und hohen Werten und davon, daß die Kinder das Wichtigste in ihrem Leben sind. Aber wenn es darauf ankommt, haben sie leider eine Sitzung, einen Termin, eine Panne.⁵ Die neuen Väter existieren, so scheint es, als Wunschbild in Illustrierten und Talkshows. Die Realität ist eine andere.

Die derzeitige Handhabung und Ausübung der elterlichen Sorge entspricht auch nach meiner Praxis genau diesem gesellschaftlichen Rollenverhalten. Zwischen zehn und 20 Prozent je nach Bundesland beantragen derzeit die gemeinsame elterliche Sorge.⁶ Und diese Zahl ist nicht aus Unwissenheit so niedrig, denn mehr als 80 Prozent der scheidungswilligen Eltern wissen von der Möglichkeit der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge.⁷ Zu 80 bis 90 Prozent wird die elterliche Sorge einem Elternteil, meist den Müttern, übertragen. Die meisten Väter, nämlich 88 Prozent, sind hiermit zufrieden, wohl, weil diese Regelung dem bisher praktizierten Familienalltag entspricht.⁸

IV.

1. Sieht man sich die Elternpaare an, die sich heute freiwillig für die gemeinsame elterliche Sorge entschieden haben – und aus meiner Tätigkeit als Anwältin und Beraterin im Verein TuSch kenne ich einige –, so setzt die gemeinsame elterliche Sorge ein sehr hohes Maß an Kooperationsbereitschaft der Eltern voraus. Sie müssen in der Lage sein, Paar- und Elternebene zu trennen, Verletzlichkeiten zurückstellen und bereit sein zu versuchen, ein Gleichgewicht in ihrer Kommunikation herzustellen. Auf Grund der in der Ehe bestehenden Abhängigkeiten, der meist nicht aufgearbeiteten Trennungssituation, zeigt sich die Kommunikation unter den Ehepartnern gerade in der Trennungssituation als sehr schwierig.

Aus diesem Grunde erachte ich auch, abschließende Regelungen in der Trennungszeit zu tref-

fen, als verfrüht. Eltern benötigen in dieser schwierigen Phase qualifizierte Hilfe und Beratung, wodurch gerichtliche Anträge oft vermieden werden können. Für den Fall, daß Eltern sich dennoch nicht einigen können, wie z.B. über den Aufenthalt des Kindes, sollte aber die Möglichkeit der gerichtlichen Regelung gegeben sein. Erfahrungstatsache ist allerdings, daß sich im Laufe des Trennungsjahres die Kommunikation zwischen vielen Eltern verbessert und die besten Lösungsmöglichkeiten erst nach der Zeit, in der die Eltern die elterliche Sorge als räumlich Getrenntlebende praktizierten, gefunden werden können.

2. Bereits vorliegende Untersuchungen haben auch ergeben, daß die erwarteten Vorteile der gemeinsamen elterlichen Sorge sich nicht einstellen.

a. Eine Berliner Studie von Balloff und Walter⁹ und mehrere amerikanische Untersuchungen¹⁰ haben festgestellt, daß die Streitigkeiten und Aggressionen bei Eltern, die die gemeinsame elterliche Sorge ausüben und bei Eltern mit alleiniger elterlicher Sorge sich nicht unterscheiden.

b. Auch die Erwartung, daß Väter zahlungswilliger seien bei gemeinsamer Sorge, hat sich nach einer amerikanischen Studie nicht erfüllt.¹¹ Dies deckt sich auch mit meinen Erfahrungen. Nach einer Statistik der Unterhaltsvorschußkassen sind ein Drittel der Väter, d.h. 850.000, unterhaltssäumig.¹² Die Belastung der Staatskasse beläuft sich auf jährlich ca. 1,3 Mrd. DM.¹³

Eine Änderung des Gesetzes zum Sorgerecht wird auch hieran nichts ändern. Im Gegenteil: Oft sind Väter nach meiner Erfahrung der Auffassung, sie müßten bei Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge keinen oder doch wenigstens einen geringeren Unterhalt zahlen.

c. Auffällig ist ferner, daß Väter, wenn sie neue Beziehungen eingehen, häufig das Interesse an den Kindern verlieren. Insbesondere, wenn Stiefkinder bzw. Kinder mit der neuen Partnerin hinzukommen. Nach einer neuen Untersuchung der Universität Köln leben Männer zehn Monate nach der Scheidung zu 80 Prozent bereits wieder in einer festen Beziehung. Bei den Frauen sieht dies etwas anders

3 Benard, C. / Schlaffer, E., Sagt uns wo die Väter sind, Rowohlt, S. 18, 98; Brzoska, G. / Hafner, G. / Schäfer, E., Aktive Vaterschaft und Elternurlaub, Gutachten für die Senatsverwaltung Berlin, 1990, S. 13; Schnack, D. / Neutzling, R., Kleine Helden in Not, Reinbek 1990, S. 31.

4 Wiegmann, B., Anwältin plädiert für das gemeinsame Sorgerecht, in: Emma, 11/12 1995.

5 Benard, C. / Schlaffer, E., a.a.O., S. 7.

6 Aus: Deutscher Bundestag 13. Wahlperiode, Drucksache 13/1661, 7.6.1995.

7 Balloff, R. / Walter, E., Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall?, FamRZ 1990, S. 445 ff.

8 ebd.

9 ebd.

10 Furstenberg / Cherlin, Geteilte Familien, Klett-Cotta, 1993, S. 100-104, 165; Wallerstein / Blakeslee, Gewinner und Verlierer, Droemer Knaur 1989; Maccoby / Mnookin, Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung, FamRZ 1995, S. 1 ff.

11 Balloff, R. / Walter, E., a.a.O.; Furstenberg / Cherlin, a.a.O., S. 117, 165.

12 FAZ, 30.11.1995.

13 Die Woche, 31.3.1995.

aus: 50 Prozent der Frauen haben erst nach 40 Monaten einen neuen Partner.¹⁴

d. Bei kinderreichen Familien und Familien mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter wird kaum die elterliche Sorge gemeinsam praktiziert, was sicher häufig mit dem damit verbundenen hohen Betreuungs- und Pflegeaufwand zusammenhängt.¹⁵

Fakt ist:

Die gemeinsame elterliche Sorge wird derzeit überwiegend von Eltern beantragt und mit Erfolg ausgeübt, die auch während der Ehe eine partnerschaftliche Beziehung mit annähernd gerechter Verteilung der elterlichen Pflichten lebten. Durchschnittlich gehören sie den mittleren bis höheren Einkommensgruppen an.¹⁶

Wenn Väter tatsächlich einen Kontakt zu ihren Kindern hergestellt haben, sich an den Pflichten beteiligen und nicht nur die Rechte an den Kindern ausüben wollen, ist die gemeinsame elterliche Sorge nach meiner Erfahrung auch nach der Scheidung kein Diskussionsgrund. Sie wird dann vom Willen und der Entscheidung beider Eltern getragen. Nur wenn Entscheidungen von beiden getragen werden, können sie ein für die Kinder und alle Beteiligten befriedendes Ergebnis darstellen.

V.

Kritisch zu durchleuchten sind bei Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall gerade die Auswirkungen für das Kindeswohl.

1. Denn selbst bei den Eltern, die derzeit die gemeinsame elterliche Sorge ausüben, verbringen nach der bereits zitierten Berliner Studie zwei Drittel der Väter auch bei Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge nur 96 Stunden monatlich, das sind zwei Wochenenden, mit ihren Kindern, d.h. genau die Zeit, die der durchschnittlichen Umgangsregelung bei alleiniger elterlicher Sorge entspricht. Nur ein Drittel der mitsorgeberechtigten Väter verbringt mehr Zeit mit ihren Kindern.¹⁷

Der amerikanischen Stanfordstudie zu Folge beteiligen sich Väter mit gemeinsamer juristischer Sorge, die der Regelung im Referentenentwurf in der Realität entspricht, nicht stärker an Entscheidungen, die das Leben ihrer Kinder betrifft, als nicht sorgeberechtigte Väter. Besuchskontakte waren nicht häufiger, völlige Kontaktabbrüche waren nicht selten.¹⁸

2. Viele Befürworter der gemeinsamen elterlichen Sorge begründen dies mit dem Wohl des Kindes. Jedoch Unterschiede zwischen Kindern, bei denen die alleinige elterliche Sorge, und Kindern, bei denen die gemeinsame elterliche Sorge ausgeübt wird, bestehen hinsichtlich der auftretenden psychischen und körperlichen Störungen nicht.¹⁹

3. Besonders wenn Eltern die gemeinsame Sorge nach dem sogenannten Wechselmodell ausüben, wird das Kind mehr oder weniger oft unterschiedlichen Lebensbereichen und Erziehungsstilen ausgesetzt, was negative Nah- und Spätfolgen haben kann, wie z.B. Orientierungslosigkeit, Verlust der emotionalen Sicherheit, soziale Isolation durch häufigen Wechsel der sozialen Umgebung.²⁰

4. Von manchen Eltern, wie auch von manchen Fachleuten, die sogar von einer sog. „Nachscheidungsfamilie“ sprechen, kommt es zu einer Idealisierung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Bei den Kindern werden dann automatisch die Wunschvorstellungen gehegt, daß die Familie weiterbestünde, der Vater präsent sei. Wiederversöhnungswünsche der Kinder sind dann ausgeprägter. Die Wunschvorstellungen, die von der Realität nicht getragen werden, lösen bei den Kindern Schuldgefühle, reduziertes Selbstwertgefühl, Enttäuschung und uneinge-

14 Untersuchung der Universität Köln, Psychologisches Institut, 1995, in: FAZ, 3.11.1995

15 Oelkers, H. / Kasten, H. / Oelkers, A., Zehn Jahre gemeinsame elterliche Sorge nach der Scheidung, FamRZ 1993, S. 18 ff.

16 Balloff, R. / Walter, E., a.a.O.

17 ebd.

18 Maccoby / Mnookin, a.a.O.

19 Balloff, R. / Walter, E., a.a.O.; Furstenberg / Cherlin, a.a.O., S. 100-103, 105 ff., 110 ff., 114 ff.

20 Maccoby / Mnookin, a.a.O.; Balloff, R. / Walter, E., a.a.O.; Michalski, L., Gemeinsames Sorgerecht geschiedener Eltern, FamRZ 1992, S. 128 ff.

standene Wut aus. Kinder werden in ihrem Bestreben, bestimmte Gegebenheiten zu verleugnen, unterstützt und können sich auf reale Gegebenheiten nicht einlassen.²¹

5. Eine große Gefahr bei der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall sehe ich darin, daß Eltern, die ihre Konflikte nicht aufgearbeitet haben, den Streit fortsetzen und damit ihre Auseinandersetzungen auf dem Rücken der Kinder austragen. Die Kinder sind dann dauerhafter Spielball zwischen den Eltern und geraten mit den bekannten negativen Folgen in dauerhaften Loyalitätskonflikt.²²

Der Regierungsentwurf sieht zwar gem. § 1671 Abs. 2 BGB ein eigenes Antragsrecht auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge vor, wenn Eltern notwendige Entscheidungen nicht treffen können und begründet dies damit, daß Kinder als dauernder Zankapfel zwischen den Eltern herausgehalten werden sollen und eine konkrete Kindeswohlgefährdung sich nicht manifestieren soll. Die Praxis wird aus meiner Sicht eine andere sein.

Nach meiner Erfahrung werden viele Frauen zögern, diesen Antrag zu stellen. So wie sie oft auf die Durchsetzung ihrer Rechte verzichten, wenn sie z.B. den angemessenen Unterhalt nicht geltend machen oder gänzlich hierauf verzichten, werden sie, um den vermeintlichen Frieden im Interesse der Kinder zu wahren, versuchen, sich zu arrangieren. Viele werden klein beigeben aus Angst vor einem unerfreulichen Prozeß, dessen Ausgang sie nicht kennen.

Eltern, die nur eine scheinbare Einigkeit vorspiegeln, werden die Folge sein. Die Kinder sind dann das, was der Referentenentwurf gerade nicht wollte, nämlich Spielball zwischen den Eltern, und zwar dauerhaft.

VI.

Gem. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG und der Rechtsprechung des BVerfG sind verfassungsrechtlich maßgebende Kriterien für eine Sorgerechtsregelung das Elternrecht und das Kindeswohl mit dem Vorrang des Kindeswohls bei allen staatlichen Eingriffen in das Elternrecht.

Wenn wir das Kindeswohl als oberstes Gebot ernst nehmen, darf der Staat sein Wächteramt im Falle der Scheidung nicht aufgeben. Angesichts der vorgenannten möglichen negativen Folgen wäre es fatal, jedem Elternpaar die gemeinsame elterliche Sorge zunächst aufzuzwingen. Wir dürfen Familien mit der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sor-

ge nicht sich selbst überlassen, sondern müssen ihnen dort Hilfe geben, wo sie sie dringend benötigen.

Bleibende Schäden für Kinder, die sich weder zur Wehr setzen können, noch eine starke Öffentlichkeit hinter sich haben, werden die Folge sein. Wir können diese Schäden aber reduzieren, wenn wir das Gesetz den gesellschaftlichen Gegebenheiten anpassen und die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge vom gemeinsamen Willen der Eltern abhängig machen.

Als hilfreich erachte ich, den Eltern, die die gemeinsame elterliche Sorge ausüben möchten, zur Pflicht zu machen, einen Sorgeplan aufzustellen. Wenn Eltern in der Lage sind, Einigungen zu finden über anstehende Regelungspunkte wie z.B. Aufenthalt, Umgang, die Häufigkeit der Kontakte, Unterhalt und gegebenenfalls Ausbildung, kann dies ein Indiz dafür sein, daß sie zum Wohle der Kinder die gemeinsame Elternverantwortung tragen können.

Sind Eltern nicht in der Lage, sich zu verständigen, muß die zwingende Folge sein, die alleinige elterliche Sorge einem Elternteil zu übertragen, um Klarheit für die Kinder zu schaffen und sie aus dem Elternstreit herauszuhalten.

VII.

Es bleibt nach unserem bisherigen Wissensstand mehr als fraglich, ob es mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf gelingen könnte, das bestehende Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern aufzuheben, die Väter mehr in die Verantwortung zu nehmen, wie sie es ja angeblich wollen und den Kindern die wichtige Vaterfigur zu erhalten. Wünschenswert ist es zweifellos, daß hier ein Umdenkungsprozeß und gesellschaftlicher Wandel stattfindet. Die Vorstellung, ein Gesetz könne dies bewirken, widerspricht jeder Erfahrung und Realitätsbezogenheit. Vielmehr gilt es, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, wie:

- die Verbesserung der Arbeitssituation, damit Vätern die Möglichkeit zu Teilzeitbeschäftigung und Jobsharing gegeben werden kann
- Begünstigung von Unternehmen, die familienfreundliche Arbeitsbedingungen schaffen
- die gesetzliche Erfüllung der Kindergärten und Hortplätze
- und nicht zuletzt mehr Beratungsräume und -stellen.

21 Michalski, L., a.a.O.; Maccoby / Mnookin, a.a.O.; Balloff, R. / Walter, E., a.a.O.

22 Balloff, R. / Walter, E., a.a.O.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechts- reformgesetz – KindRG) BT-Drs 13/4899

§ 1626

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1626 a BGB-E

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge nur dann gemeinsam zu, wenn sie

1. erklären, daß sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung), oder
2. einander heiraten; dies gilt auch, wenn die Ehe später für nichtig erklärt wird.

(2) Im übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

§ 1666 BGB-E

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwehr der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, daß das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1671 BGB-E

(1) Leben Eltern, denen die gemeinsame Sorge zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, daß das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder
2. zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohle des Kindes am besten entspricht.

(3) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muß.

§ 1672 BGB-E

(1) Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die elterliche Sorge nach § 1626 a Abs. 2 der Mutter zu, so kann der Vater mit Zustimmung der Mutter beantragen, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Übertragung dem Wohle des Kindes dient.

(2) Soweit eine Übertragung nach Absatz 1 stattgefunden hat, kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils mit Zustimmung des anderen Elternteils entscheiden, daß die Sorge den Eltern gemeinsam zusteht, wenn dies dem Wohle des Kindes nicht widerspricht. Dies gilt auch, soweit die Übertragung nach Absatz 1 wieder aufgehoben wurde.

§ 1687

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei grundsätzlichen Entscheidungen ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Der andere Elternteil hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung, solange sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei ihm aufhält. § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 3 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 50 b FGG

Persönliche Anhörung des Kindes oder Mündels in Sorgerechtsverfahren

(1) Das Gericht hört in einem Verfahren, das die Personen- oder Vermögenssorge betrifft, das Kind persönlich an, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn es zur Feststellung des Sachverhalts angezeigt erscheint, daß sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft.

(2) Hat ein Kind das 14. Lebensjahr vollendet und ist es nicht geschäftsunfähig, so hört das Gericht in einem Verfahren, das die Personensorge betrifft, das Kind stets persönlich an. ...